

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Kulturförderungsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Kulturförderungsgesetz, LGBl.Nr. 38/2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem 2. Abschnitt wird folgender 3. Abschnitt eingefügt:

**„3. Abschnitt
Vorübergehende sachliche Immunität für Kulturgut-Leihgaben**

§ 12

(1) Die Landesregierung kann auf Antrag der Leitung einer öffentlichen Ausstellung dem Leihgeber oder der Leihgeberin die vorübergehende sachliche Immunität eines Kulturgutes rechtsverbindlich zusagen, wenn

- a) ausländisches Kulturgut vorübergehend zu einer öffentlichen Ausstellung in Vorarlberg ausgeliehen werden soll,
- b) die Ausstellung im öffentlichen Interesse liegt und
- c) die antragstellende Person eine mit Nachweisen versehene schriftliche Erklärung abgibt, dass ihr nach sorgfältiger und zumutbarer Prüfung keine Gründe bekannt sind, die Dritte gegen den Rückgabeanspruch des Leihgebers oder der Leihgeberin geltend machen könnten.

(2) Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn das betreffende Kulturgut ein wichtiger Teil der Ausstellung ist und ohne die Zusage der vorübergehenden sachlichen Immunität nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Kosten ausgestellt werden könnte.

(3) Die Immunitätszusage ist vor der Einfuhr des Kulturgutes für die im Zusammenhang mit der Ausstellung erforderliche Zeit, längstens jedoch für ein Jahr, mit Bescheid und unter Gebrauch der Worte „rechtsverbindliche Immunitätszusage“ zu erteilen. Sie kann weder zurückgenommen noch widerrufen werden.

(4) Die zivil- und prozessrechtlichen Wirkungen der Immunitätszusage richten sich nach dem Bundesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung.

(5) Für Auskunftsbegehren gelten die Vorschriften des Auskunftsgesetzes.“

2. Der bisherige 3. Abschnitt wird als 4. Abschnitt bezeichnet.

3. Der bisherige § 12 wird als § 13 bezeichnet.

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Aufgrund des Bundesgesetzes über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung, BGBl. I Nr. 133/2003 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2006, besteht auf Bundesebene seit dem Jahr 2003 die Möglichkeit, dem Verleiher vorübergehende Immunität für das verliehene Kulturgut zuzusagen. Soll ausländisches Kulturgut vorübergehend zu einer Ausstellung der Bundesmuseen auf dem Gebiet der Republik Österreich ausgeliehen werden, so kann das zuständige Bundesministerium dem Verleiher die vorübergehende sachliche Immunität des Kulturgutes zusagen. Diese Zusage bewirkt, dass dem Rückgabeanspruch des Verleihers keine Rechte entgegengehalten werden können, die Dritte an dem Kulturgut eventuell geltend machen könnten. Bis zur Rückgabe sind gerichtliche Klagen auf Herausgabe, Beschlagnahme sowie Exekutionsmaßnahmen jeglicher Art unzulässig.

Das Bundesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung gilt grundsätzlich nur für Ausstellungen der Bundesmuseen (§ 1 leg. cit.). Nach § 5 dieses Gesetzes können die angesprochenen Rechtswirkungen auch auf Ausstellungen außerhalb von Bundesmuseen ausgedehnt werden, sofern durch Landesgesetz eine entsprechende Regelung für Ausstellungen, die nicht in Bundesmuseen stattfinden, sowie eine Auskunftsmöglichkeit für Dritte, die ein rechtliches Interesse an dem Kulturgut glaubhaft machen, vorgesehen ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine entsprechende landesgesetzliche Regelung geschaffen werden: Die Vorarlberger Landesregierung soll auf Antrag der Leitung einer öffentlichen Ausstellung dem Leihgeber oder der Leihgeberin eines bestimmten Kulturgutes die vorübergehende sachliche Immunität des Kulturgutes rechtsverbindlich zusagen können, wenn ausländisches Kulturgut vorübergehend zu einer öffentlichen Ausstellung in Vorarlberg ausgeliehen werden soll, die Ausstellung im öffentlichen Interesse liegt und mit dem Antrag eine mit Nachweisen versehene schriftliche Erklärung vorgelegt wird, wonach (nach sorgfältiger und zumutbarer Prüfung) keine Gründe bekannt sind, die Dritte gegen den Rückgabeanspruch des Leihgebers oder der Leihgeberin geltend machen könnten; für Auskunftsbegehren von Dritten gelten die Vorschriften des Auskunftsgesetzes.

Diese Regelung soll es Museen und anderen Institutionen erleichtern, für ihre Ausstellungen interessante und bedeutsame internationale Kulturgüter zu erlangen und der Öffentlichkeit präsentieren zu können. Gleichzeitig wird der Gefährdung des internationalen Leihverkehrs sowie der Gefährdung der Internationalität von Ausstellungsvorhaben in Vorarlberg effektiv begegnet, da die Rückgabe des Kulturgutes zum festgesetzten Zeitpunkt rechtsverbindlich zugesagt werden kann.

2. Kompetenzen:

Der Entwurf stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Das Gesetzesvorhaben wird zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei der Landesregierung führen.

Die Durchführung eines Verfahrens zur Erteilung einer Immunitätszusage wird in der Regel sechs Stunden eines oder einer Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 in Anspruch nehmen. Bei einem Stundensatz von 77,70 Euro ist daher mit Vollzugskosten von rund 466,20 Euro pro Verfahren zu rechnen. Die Anzahl der voraussichtlichen Anträge kann nicht genau abgeschätzt werden, sie wird sich wahrscheinlich im einstelligen Bereich bewegen.

Für den Bund und die Gemeinden ist diese Novelle mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 12):

Zu § 12 Abs. 1:

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Immunitätszusage orientieren sich an § 1 Bundesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung.

Unter dem Begriff des Kulturgutes ist ein für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst, Musik, Wissenschaft oder Religion bedeutungsvolles Gut zu verstehen.

Eine öffentliche Ausstellung liegt vor, wenn die Ausstellung im Sinne einer Präsentation von Kulturgut für die Allgemeinheit zugänglich und nicht auf einen geschlossenen Personenkreis beschränkt ist. Für private Sammlungen, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, kann keine Immunitätszusage erteilt werden.

Der Antrag auf Erteilung einer Immunitätszusage ist von der Leitung der öffentlichen Ausstellung zu stellen, in der das Kulturgut gezeigt werden soll.

Der Landesregierung kommt bei der Entscheidung über die Erteilung einer Immunitätszusage Ermessen zu. Um eine Grundlage für die Prüfung der Voraussetzungen zu schaffen, soll der Antrag detaillierte Informationen über das Kulturgut, für welches die Immunitätszusage beantragt wird, enthalten. Das Kulturgut ist zu spezifizieren und eindeutig zu beschreiben, im Hinblick auf die hohe Sensibilität dieses Bereichs soll mit dem Antrag auch eine mit Nachweisen versehene schriftliche Erklärung abgegeben werden, dass nach sorgfältiger und zumutbarer Prüfung keine Gründe bekannt sind, die Dritte gegen den Rückgabeanpruch des Leihgebers oder der Leihgeberin geltend machen könnten. Außerdem sind der Leihgeber oder die Leihgeberin sowie das beabsichtigte Datum der Einfuhr und der Zeitpunkt der Ausfuhr zu bezeichnen und die erforderlichen Angaben zur Ausstellung, einschließlich deren Dauer, anzugeben.

Zu § 12 Abs. 2:

Das öffentliche Interesse an der Ausstellung kann sich auf die Ausstellung insgesamt, von der das im Ausland befindliche Kulturgut einen wichtigen Teil darstellt, oder auf die Ausstellung eines besonders einzigartigen Kulturgutes selbst beziehen. Als wichtiger Teil einer Ausstellung wird ein Kulturgut anzusehen sein, das nach dem Ausstellungskonzept maßgeblich zur Vollständigkeit oder zur inhaltlichen Geschlossenheit der Ausstellung beiträgt oder sonst eine aus wissenschaftlicher Sicht wertvolle Ergänzung darstellt.

Die Immunitätszusage soll entsprechend den Usancen im internationalen Leihverkehr von Kulturgütern die erforderliche Voraussetzung dafür sein, dass das Kulturgut überhaupt bzw. ohne unverhältnismäßige Kostenbelastung gezeigt werden kann.

Zu § 12 Abs. 3:

Hinsichtlich des erforderlichen Wortlauts der Immunitätszusage und der Festlegung, dass die Immunitätszusage weder zurückgenommen noch widerrufen werden kann, entsprechen die Bestimmungen den Erfordernissen des § 2 des Bundesgesetzes über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung.

Die Dauer der Immunitätszusage kann maximal ein Jahr betragen, dies entspricht § 5 Bundesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung. Soll das Kulturgut auch in anderen Ausstellungen gezeigt werden, ist § 5 letzter Satz leg. cit. zu beachten, wonach die Gesamtdauer aller für ein bestimmtes Kulturgut erteilten Immunitätszusagen wirksam höchstens ein Jahr ab der Einfuhr betragen kann. Diese Höchstdauer wurde vom Bundesgesetzgeber unter Beachtung einerseits der Garantien in Art. 6 und 13 EMRK sowie Art. 1 2. ZPEMRK, und dem öffentlichen Interesse an der Ausstellung des Kulturgutes in Österreich andererseits festgelegt (750/A Blg. NR 22. GP 3). Durch die Begrenzung wird eine materielle gerichtliche Entscheidung nicht auf Dauer ausgeschlossen. Schlussendlich werden allfällige Ansprüche Dritter nicht schlechter gestellt, als wenn das im Ausland befindliche Kulturgut – mangels Immunitätszusage – gar nicht nach Österreich eingeführt worden wäre.

Zu § 12 Abs. 4:

In Abs. 4 erfolgt die Klarstellung, dass sich die zivil- und prozessrechtlichen Wirkungen nach den §§ 3 und 4 des Bundesgesetzes über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung richten.

Zu § 12 Abs. 5:

Voraussetzung für die Anwendung der §§ 3 und 4 des Bundesgesetzes über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung auf Ausstellungen außerhalb von Bundesmuseen ist es, dass durch Landesgesetz eine Auskunftsmöglichkeit für Dritte, die ein rechtliches Interesse an dem Kulturgut glaubhaft machen, vorgesehen ist (§ 5 leg.cit.).

Das Auskunftsgesetz enthält detaillierte Vorschriften zu Auskunftsrecht, Form von Auskunftsbegehren und Auskunftserteilung sowie Fristen und Rechtsschutz, die auch für Auskünfte hinsichtlich erteilter Immunitätszusagen und anhängiger Verfahren nach § 12 Abs. 1 bis 4 gelten. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, im Kulturförderungsgesetz eine spezielle Regelung über eine Auskunftsmöglichkeit für Dritte zu schaffen.

Zu Z. 2 und 3 (4. Abschnitt und § 13):

Es handelt sich dabei um Anpassungen aufgrund des neu geschaffenen 3. Abschnitts.